3. liber die Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Hastbilicht.

GenG. §§ 43, 134.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. März 1930 i. S. Graf von S. (Bekl.) w. Sin- und Verkaußgenossenossenschaft des Kreislandbundes N. mbh. (Kl.).
II 294/29.

- I. Landgericht Neiße.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klagende Genossenschaft ist im Herbst 1921 gegründet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war und ist hauptsäcklich der gemeinschaftliche Gin- und Berkauf landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände und Grzeugnisse. In den Zeiten der Geldentwertung ist der Geschäftsanteil von anlänglich 200 M. auf 5000 M., die Haftsumme von 1000 M. auf 50000 M., die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Genosse beteiligen konnte, von 50 auf 100 erhöht worden. Ferner bestimmte die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung, daß die Genossen zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile verpflichtet seien, und zwar so, daß für je 5000 M. im Geschäftsjahr

bezogene Waren ein Anteil zu zeichnen sei. Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 3. Dezember 1922 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß für je "angefangene 10 Morgen landwirtschaftlich genutter Mache ein Geschäftsanteil zu erwerben sei". Eine weitere Anderung in der Pflichtbeteiligung brachte die Generalversammlung vom 18. Mäcz 1923, in welcher einstimmig die Annahme einer neuen Sakung beschlossen wurde. Danach mußte für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutter Fläche ein Anteil erworben iverden. Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 3. April 1924 wurde der Geschäftsanteil auf 5 KM., die Haftsumme auf 50 KM. umgestellt. Durch weitere solche Beschlüsse vom 14. November 1924. 28. Dezember 1925, 10. Juni 1926, 27. Dezember 1926 wurde der Geschäftsanteil auf 20, 100, 120 und schließlich auf 140 RM. erhöht; der Beschluß vom 3. April 1924 hatte die Haftsumme 200 MM. festaesekt. Ein Generalversammlungs-Beschluß 17. März 1926 änderte die Fassung der sich auf die Pflichtbeteiligung beziehenden Rlausel dahin, daß jedes Mitglied ausdrücklich die Verpflichtung überne'me, für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutter Rläche einen Geschäftsanteil zu erwerben; von ben anwesenden 275 Genossen hatten 270 für, 5 gegen den Antrag gestimmt. Alle diese Beschlusse sind im Genossenschaftsregister eingetragen worden, berjenige vom 27. Dezember 1926 unter dem 16. Februar 1927. Ru Satungsänderungen war nach der ursprünglichen Satung eine Mehrheit von drei Bierteln der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Genossen ersorberlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf den Schluß des mit dem Ralenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahrs zulässig. Der Beklagte trat im Sommer 1923 der Genossenschaft bei und wurde am 17. Ruli 1923 in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen. Unter dem 27. Juni 1924 wurde daselbst, entsprechend einer von ihm abgegebenen Erklärung, seine Beteiligung mit weiteren 30 Anteilen vermerkt. Durch Schreiben vom 24. Dezember 1926 kündigte er; mit Ablauf des 31. Dezember 1927 schied er, wie auch in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen, aus der Genossenschaft aus. Die Rlägerin beantragte mit der Rlage unter Bezugnahme auf den Bflichtbeteiligungs-Tarif und die Größe des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes des Beklagten bessen Berurteilung zur Abgabe einer unbedingten Beteiligungserklärung auf weitere 69 Anteile. In der Folge verlangte sie in erster Linie seine Verurteilung zur Zahlung von 7800 (65 × 120) RM. nebst 9% Zinsen seit 1. Januar 1928; den ursprünglichen Antrag hielt sie nur als Hilfsantrag aufrecht. Der Beklagte bestritt insbesondere die Gültigkeit der sich auf die Pflichtbeteiligung beziehenden Sahungsbestimmungen. Der erste Richter wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Kevision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

In sachlichrechtlicher Hinsicht rügt bie Revision im besonderen Verletung der & 134, 136 GenG. mit der Begründung, daß das Berufungsgericht die Frage der Gültigkeit der Satungsbestimmungen über die Pflichtbeteiligung zu Unrecht nur unter dem Gesichtsbunkt brufe, ob ben Genossen eine Beteiligungepflicht nach Staffeltarif von vornherein schon in der ursprünglichen Satung habe auferlegt werden konnen. Dabei werde übersehen, daß § 4 der Satung keine Verpflichtung zur Übernahme mehrere: Geschäftsanteile nach Maggabe ber Größe bes landwirtschaftlichen Besites enthalten habe. Vielmehr sei ein dahingehender Beschluß erst in der Generalversammlung vom 17. März 1926 gefaßt worden, wobei aber im Protofoll ausbrudlich festgestellt worden sei, daß 5 Genossen dagegen gestimmt hatten. Der Beklagte sei schon im Jahre 1924, also vor jenem Beschluß, Genosse geworden; das Berufungsgericht hätte beshalb die Frage erörtern müssen, ob unter solchen Umständen jener Beschluß Rechtswirksamkeit erlangt habe, eine Frage, die im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Abril 1929 (RGB. Bb. 124 S. 182) zu verneinen sei, da hierzu die Rustimmung sämtlicher Genossen erforberlich gewesen wäre. Hier sei nicht einmal festgestellt, daß der Beklagte zugestimmt habe. Demnach sei die Rlage ohne weiteres abzuweisen.

Der Revisionsangriff ist begründet. Zwar ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß durch die Satung als mitgliedschafisrechtliche Berpflichtung auch die Pslicht zum Erwerb mehrerer Geschäftsanteile nach Maßgabe eines Staffeltarifs eingesührt werden konnte. Insoweit genügt hier der Hinweis auf das schon erwähnte Urteil RGB. Bb. 124 S. 182. Wie aber dort weiter dargelegt ist, bedarf es, wenn diese Verpflichtung nicht schon im "Urstatut" fest-

gelegt ist, zu ihrer nachträglichen Einführung der Zustimmung aller Genossen, und ein gleiches gilt für die Einführung eines anderen Maßstads oder für die Verschärfung der Pslichtstaffel, falls solche Veränderungen nicht von vornherein in der Sahung vorgesehen und ausdrücklich der Beschlußsassung einer erhöhten Mehrheit überlassen sind.

Hieran ist festzuhalten. In der ursprünglichen Sapung der Rlägerin war unter den genossenschaftlichen Pflichten allerdings auch eine solche zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen enthalten, aber gestaffelt nach ber höhe bes jährlichen Warenbezugs. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dem Warenbezugsrecht des Genossen nicht etwa auch eine Bezugspflicht ober gar eine ausschliekliche Bezugspflicht gegenüberstand. Insofern hatte es also jeder Genosse immer noch in der Hand, die Verpflichtung zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch entsprechende Gestaltung seines Warenbezugs nicht zur Entstehung kommen zu lassen. Nun wurde burch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Dezember 1922 der bisherige Makstab der Pflichtbeteiligung durch einen völlig neuen ersett, sofern an Stelle des Tarifs nach der Höhe des Warenbezugs der nach der Morgenzahl der landwirtschaftlich genutzten Kläche trat. und zwar so, daß für angefangene je 10 Morgen solcher Fläche ein Geschäftsanteil zu erwerben war. Damit wurde die Pflichtbeteiligung von Grund aus neu gestaltet. Die Einführung dieser Art von Pflichtbeteiligung steht wirtschaftlich und rechtlich ber einer Neueinführung der Pflichtbeteiligung als solcher völlig gleich. Gewiß wurde jener Antrag nach dem Generalversammlungs-Protofoll einstimmig zum Beschluß erhoben. Allein anwesend waren nur 46 Genossen, während bamals die Zahl der Genossen — wie ein Blid in die gerichtliche Genossenliste zeigt - mehr als 200 betrug, von benen inzwischen minbestens 100 wieder ausgeschieden sind. Bei der Beschluffassung selbst hat also nur eine verhältnismäßig kleine Minderheit mitgewirkt: die große Mehrzahl der Genossen hatte sich der Versammlung und damit der Abstimmung ferngehalten. Die Satzung enthält nichts darüber, daß die für Satungsänderungen sonst erforderliche Mehrheit auch für solche Beschlüsse ausreiche. Es ist beshalb nach den in RG3. Bb. 124 S. 182 entwidelten Grundfagen bie Zustimmung aller damals borhandenen Genossen zu erfordern. Sie konnte allerdings von den einzelnen Genossen auch außerhalb der Generalversammlung,

vor oder nach ihr erteilt werden, ohne daß es einer Form dazu bedurfte. Allein die Erbringung des Nachweises eines solchen allseitigen Einverständnisses ist jeht nach aller Ersahrung völlig aus-

geichlossen.

Auf den Beschluß der Generalversammlung vom 3. Dezember 1922 läßt sich bemnach die Gultigkeit der Aflichtbeteiligungs-Klausel nach der Morgenzahl nicht stützen. Nicht anders verhält es sich mit bem Generalversammlungs-Beschluß vom 18. März 1923. Durch ibn sollte die Pflichtstaffel dahin geändert werden, daß für je angefangene 50 Morgen landwirtschaftlich genutter Kläche ein Anteil zu erwerben war; die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl sollte also gegenüber dem Staffeltarif vom Dezember 1922 erheblich gemildert werden. Ru einer folchen Milberung bedurfte es allerdings nicht der Rustimmung aller Genossen. Gang anders verhält es sich aber mit der Frage, ob etwa dieser Beschluß eine gultige Einführung der Bflichtstaffel nach dem Morgentarif enthält. Dies ist wiederum zu verneinen. Wohl ist der Tarif in der Generalversammlung einstimmig genehmigt worden. Aber wieder waren von den über 200 damaligen Genossen nur 85 anwesend. Die Rechtstage ist mithin genau dieselbe wie beim Beschluß vom 3. Dezember 1922. Die einzige Generalversammlung, die sich bann später noch mit ber Pflichtbeteiligung und bem Staffeltarif befaßt hat, war die bom 17. März 1926. wobei bahingestellt bleiben kann, ob es sich damals überhaubt um mehr als eine bloße Fassungsänderung der fraglichen Sapungsbestimmung gehandelt hat. Denn jedenfalls haben bamals nach dem Protofoll 5 Genossen gegen den von der Mehrheit angenommenen Antrag gestimmt. Ferner waren auch in jener Generalbersammlung nicht alle Genossen anwesend. Der Nachweis der Zustimmung aller nicht Anwesenden ist bier um so sicherer ausgeschlossen, als damals nach den Listeneinträgen schon eine außerordentlich starke Austrittsbewegung unter ben Genossen eingesetzt und schon zu zahlreichen Kündigungen geführt hatte.

Demnach fehlte es an einem rechtsgültigen Beschluß über die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl. Dieser Mangel konnte auch durch die Eintragung im Genossenschlußter nicht geheilt werden. Gewiß blieben und bleiben diejenigen Genossen gebunden, die etwa auf Grund der anscheinend gültigen, in Wirklichkeit aber unwirksamen Pflichtstaffel weitere Anteile gezeichnet haben. Das ändert aber

nichts daran, daß eine rechtsgültige satungsmäßige Verpflichtung insoweit nicht bestanden hat und nicht besteht. Ob der Beklagte diesem oder jenem Beschluß über die Pflichtbeteiligung nach der Morgenzahl

zugestimmt hat, ist unerheblich.

Stimmen nicht alle Genossen der Einführung, Maßtadsveränderung oder Verschärfung der Pflichtbeteiligung zu, so ist der Beschluß auch für die Zustimmenden nicht verdindlich (MGZ. Bd. 90 S. 403 und Bd. 124 S. 182 [192]). Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die — nicht rechtsgülltig gewordenen — Beschüsse über die Pflichtbeteiligung zur Zeit des Eintritts des Besklagten schon gefaßt und im Genossenschaftstegister eingetragen waren. Dem Hinweis des Beklagten auf die Unwirksamkeit jener Beschlüsse kann die Rägerin auch nicht mit dem Gegeneinwand der Arglist begegnen; dazu sehlt es an jeder Grundlage.

Damit ist der Klage auf alle Fälle die Rechtsgrundlage ent-

zogen.